

# **Satzung der Medienanstalt Hessen für den Betrieb der Medienbildungszentren in Hessen**

## **(Medienbildungszentren-Satzung)**

vom 15. Dezember 2025

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG) vom 21. November 2022 (GVBl. 2022 S. 606 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 15. September 2025 (GVBl. 2025 Nr. 56) hat die Versammlung der Medienanstalt Hessen in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

## Präambel

Medien übernehmen in einer demokratischen Gesellschaft zentrale Aufgaben. Sie sollen die Öffentlichkeit informieren, Meinungsbildung ermöglichen und ein Forum für gesellschaftlichen Dialog bieten. Dabei sollen sie sich an den demokratischen Grundwerten Freiheit, Chancengleichheit, Solidarität, Toleranz und Rechtsstaatlichkeit orientieren und jede Form von Menschenfeindlichkeit, Hass und Diskriminierung ausschließen. Diese Grundwerte prägen sämtliche Medienbildungsaktivitäten der Medienanstalt Hessen sowie der Medienbildungszentren Nord und Süd. Sie sind von allen Personen, die die Medienbildungszentren nutzen, zu respektieren und einzuhalten.

## § 1 Geltungsbereich und Trägerschaft

- (1) Diese Satzung gilt für das Medienbildungszentrum Nord mit Sitz in Kassel und das Medienbildungszentrum Süd mit Sitz in Offenbach am Main der Medienanstalt Hessen.
- (2) Die Satzung definiert die grundlegenden Strukturen und Aufgaben der hessischen Medienbildungszentren. Näheres, insbesondere zur Wahrnehmung der Angebote zur Medienbildung, regelt die Medienanstalt Hessen in der Nutzungsordnung für die Medienbildungszentren. Der Erlass der Nutzungsordnung obliegt dem/der Direktor/in der Medienanstalt Hessen.
- (3) Die Medienbildungszentren Nord und Süd sind Einrichtungen der Medienanstalt Hessen.

## § 2 Grundsätze

- (1) Die Medienanstalt Hessen soll nach § 27 Abs. 2 HPMG durch Medienbildungszentren und weitere Angebote der Medienkompetenzförderung und -vermittlung landesweit vielfältige Angebote zur Medienkompetenzförderung durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereitstellen. Die Medienanstalt Hessen betreibt die in § 1 Abs. 1 genannten Medienbildungszentren. Diese Medienbildungszentren dienen der Vermittlung von Medienbildung und der Förderung von Medienkompetenz. Sie können für ein landesweites Angebot durch weitere Angebotsformen ergänzt werden.
- (2) Die Medienanstalt Hessen und ihre Medienbildungszentren verstehen Medienbildung als einen Teilbereich einer umfassenden Bildung, deren Aufgabe es ist, Menschen zu mündigen, kritischen und verantwortungsvollen Nutzerinnen und Nutzern von Medien zu machen. Medienbildung fördert das Verständnis für die Funktionsweisen von Medien in einer demokratischen Gesellschaft und unterstützt die Entwicklung von Kompetenzen, um Medieninhalte zu hinterfragen, eigene Meinungen zu bilden und aktiv an gesellschaftlichen Diskursen teilzunehmen. Demokratische Prinzipien wie Meinungsfreiheit, Pluralität und Partizipation sind zentrale Bausteine für die Medienanstalt Hessen bei der Förderung von Medienbildung.

- (3) Mit einem gemeinsam abgestimmten Portfolio an Fortbildungen und Projekten richten sich die Medienbildungszentren Nord und Süd an alle Einwohnerinnen und Einwohner in Hessen. Regionale Angebote, Pilotprojekte zur Erprobung neuer Konzeptionen und die Arbeit in Netzwerken vor Ort ergänzen die pädagogische Arbeit.
- (4) Die Medienbildungszentren tragen zur möglichst flächendeckenden Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner in Hessen mit Medienbildungsangeboten der Medienanstalt Hessen bei. Sie fungieren dabei in der jeweiligen Region als Orte des Lernens und Lehrens. Die Einrichtung mehrerer Regionalbüros der Medienbildungszentren ist aus fachlicher Sicht zur flächendeckenden Versorgung anzustreben.

### § 3 Aufgaben

- (1) Die Medienbildungszentren in Hessen dienen der Förderung von Medienbildung und der Vermittlung von Medienkompetenz in der Bevölkerung.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Konzeption und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Fortbildungen und Projekten,
  - die Unterstützung bei der kritischen Nutzung von Medien,
  - die qualifizierte, medienpädagogische Begleitung der Medienarbeit in Kita, Schule, Ausbildung und Freizeit sowie im Bereich der Erwachsenenbildung und die Bereitstellung technischer Infrastruktur,
  - die kontinuierliche Evaluation von eigenen Angeboten zur Medienbildung für die Qualitätssicherung, Bewertung der Relevanz nach Abs. 1 und Weiterentwicklung mit Blick auf die Mediennutzung in der Gesellschaft,
  - die Öffentlichkeitsarbeit für die eigenen Angebote zur Medienbildung

### § 4 Zielgruppen und Netzwerke

- (1) Die Medienbildungszentren arbeiten mit Zielgruppeneinrichtungen wie Schulen, Kindereinrichtungen oder sonstigen Bildungseinrichtungen sowie mit Vereinen und Initiativen zusammen. Sie pflegen zudem Kooperationen mit strategischen und medienpädagogischen Partnerinnen und -partnern und schöpfen die Potenziale des Engagements in Netzwerken zur Medienbildung aus. Langfristige Kooperationen sollen durch schriftliche Vereinbarungen geregelt werden.
- (2) Die Angebote der Medienbildungszentren richten sich an alle Einwohnerinnen und Einwohner in Hessen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Förderung und Unterstützung folgender Zielgruppen:
  - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
  - Studierende, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie ausgebildete Lehrkräfte aller Fachrichtungen,
  - pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Jugendzentren,
  - Menschen mit Behinderung jeden Alters,
  - Erwachsene, Familien und Seniorinnen und Senioren,

- Vereine und zivilgesellschaftliche Initiativen,
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Bildungseinrichtungen
- sowie Menschen der Einwanderungsgesellschaft unabhängig vom Alter.

Ziel ist es, all diesen Gruppen einen chancengerechten Zugang zu Medienbildung zu ermöglichen und sie in der aktiven, kritischen und selbstbestimmten Mediennutzung zu stärken.

- (3) Partnerinnen oder Partner der Medienbildungszentren können Schulen, Kinder- einrichtungen, Einrichtungen der Berufsbildung, Hochschulen und Studienseminare, Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, Einrichtungen der freien Kinder- und Jugendhilfe und Lern- und Lehrorte der Erwachsenenbildung, Organisationsteams von hessischen Filmfestivals sowie weitere Einrichtungen der Medienbildung auf Landes- und Bundesebene sein.

## § 5 Nutzungsrichtlinien

- (1) Bei der Nutzung der Angebote zur Medienbildung verpflichten sich alle Nutzerinnen und Nutzer zur Einhaltung der Nutzungsordnung der Medienbildungszentren. Verstöße gegen die Nutzungsordnung können zum Ausschluss von der Nutzung führen.
- (2) Die kommerzielle Nutzung von Ergebnissen aus Projekten zur Medienbildung ist unzulässig. Ebenso sind Wirtschafts- und Parteienwerbung sowie Sponsoring von Beiträgen, die in den Medienbildungszentren als Projektergebnis entstehen oder über die Verbreitungswege der Medienbildungszentren veröffentlicht werden, unzulässig. Die Einblendung von Logos von nichtkommerziellen Partnerinnen und Partnern im Bereich Bewegtbild ist zulässig. Die Zulässigkeit von Firmennennungen im Abspann von Beiträgen als Danksagungen ist abhängig von der Art der Darstellung, wobei eine einzelfallbezogene Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Art, Dauer und Intensität vorzunehmen ist.
- (3) In den Beiträgen, die in den Medienbildungszentren als Projektergebnis entstehen oder die über die Verbreitungswege der Medienbildungszentren veröffentlicht werden, ist Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art untersagt. Hierzu zählt auch die Werbung für entsprechende Schriften und Kennzeichen einschließlich der Mitgliederwerbung. Unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken gelten nicht als Werbung im Sinne von Satz 1.
- (4) Wer Medientechnik nutzen will, muss sich in den Medienbildungszentren registrieren lassen. Wer Projektergebnisse aus der pädagogischen Arbeit und Inhalte aus dem Kontext Medienbildung über die Verbreitungswege der Medienbildungszentren veröffentlichen möchte, muss sich ebenfalls in den Medienbildungszentren registrieren lassen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Medienbildungszentren besteht nicht.

## § 6 Finanzierung, Gebühren und Entgelte

- (1) Die Medienbildungszentren in Hessen finanzieren sich als Teil der Medienanstalt Hessen überwiegend aus Rundfunkbeiträgen. Drittmittel und Projektförderungen sind möglich.
- (2) Für die Durchführung von Medienbildungsangeboten sollen finanzielle Eigenbeteiligungen erhoben werden. In Einzel- bzw. Härtefällen kann von Eigenbeteiligungen abgesehen oder die Kosten können ermäßigt werden.

## § 7 Verbreitung von Inhalten und Verantwortung

- (1) Die Medienbildungszentren können Inhalte aus dem Kontext Medienbildung auf Grundlage einer Einwilligung über alle leitungsgebundenen Übertragungskapazitäten sowie andere Kommunikationskanäle verbreiten. Ein Anspruch auf Verbreitung besteht nicht.
- (2) Jeder zur Verbreitung anstehende Inhalt ist bei dem jeweiligen Medienbildungszentrum über ein Anmeldeformular unter Benennung einer natürlichen Person anzumelden.
- (3) Die jeweiligen Projektbeteiligten oder Kooperationspartnerinnen und -partner haben gemäß Abs. 2 eine für die verbreiteten Inhalte rechtlich und redaktionell verantwortliche Person zu benennen.
- (4) Die Entscheidung über die Verbreitung, Veröffentlichung und das Kuratieren von Inhalten über die unter Abs. 1 möglichen Wege obliegt der Medienanstalt Hessen. Aus einer linearen Verbreitung resultiert nicht automatisch die Verbreitung über digitale Kommunikationswege. Die Entscheidungen über die Verbreitungswege werden gesondert von der Medienanstalt Hessen getroffen.

## § 8 Datenschutz

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Registrierung als Nutzerin oder Nutzer des Medienbildungszentrums Nord oder Süd und der Anmeldung von Sendeinhalten oder dem Ausleihen von Technik erhoben wurden und im Zusammenhang mit der Verbreitung und Veröffentlichung von Inhalten aus dem Kontext Medienbildung stehen – einschließlich aller Beiträge, werden bis zum Widerruf der Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit a DSGVO) bzw. der Geltendmachung des Rechts auf Löschung (Art. 17 DSGVO), höchstens jedoch für zehn Jahre, gespeichert. Spätestens nach zehn Jahren Inaktivität für das Medienbildungszentrum Nord oder Süd werden die gespeicherten Daten gelöscht. Inaktivität bedeutet in diesem Zusammenhang, dass weder neue Beiträge zur Verbreitung und Veröffentlichung eingereicht noch, dass Angebote der Medienbildungszentren Nord oder Süd wahrgenommen werden. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der Medienanstalt Hessen.

## § 9 Haftung

Die Nutzung von Räumlichkeiten, produktionstechnischen Einrichtungen sowie von Medientechnik erfolgt auf eigene Gefahr. Die Medienanstalt Hessen übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

## § 10 Hausrecht

Der/Die Direktor/in oder die im jeweiligen Medienbildungszentrum bevollmächtigte Person übt das Hausrecht in den eigenen Räumlichkeiten aus und gilt als weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Den Aufforderungen ist Folge zu leisten.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

## § 12 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) über die Nutzung Offener Kanäle (OK-Satzung) vom 12. Juni 2019 außer Kraft.

Kassel, 15. Dezember 2025

Medienanstalt Hessen  
gez. Jörg Steinbach  
Vorsitzender der Versammlung